



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XXXIX. Die Frantzosen sehen starck auf das Ceremoniel: Unterscheid zwischen Plenipotentiaires und Ambassadeurs Plenipotentiaires.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644  
April.

Deutschen Kirche hätten erzeigen wollen. Die Procession ist ddrauf aus dem Dohm, in die Kirche zu unser lieben Frauen, von dar in die St. Martins-Kirche, und hierauf zu den Franciscanern, selbigen Sonntag, den 10. April, frühe geschehen, und als am letztern Ort, die *Collecta de Pace*, gesprochen wurde, wendete sich der Comte d'AVAUX zu dem Kaiserlichen Gesandten Volmar, und sprach mit lauter Stimme: *Da Pacem Domine in diebus nostris, de bon Coeur*; Deme dieser sogleich beyfügte und ruffte: *Amen*. Als die Procession wieder in den Dohm zurück kam, fand sich auch der Venerianische Ambassadeur daselbst ein, welcher wegen Schwachheit an Füßen, der Procession nicht beygewohnt hatte; Die Spanische Gesandten aber waren vor dießmahl gar nicht erschienen, unter dem Vorwand, daß sie dazu nicht erbeten wor-

den, auch die Ursach und Ordnung dieses Umgangs nicht erfahren hätten. Alleine, die Franzosen machten eine ganz andere Auslegung davon, wie aus des Französischen Legations-Secretarii erstatteter Relation d. 11. April erscheinet, da er also schreibt: *Contarini, ne vint point à la Procession; ce n'est point faute de jambes, car il n'en cederait rien à Monsieur SPRING, Agent de Suede à la Haye: mais c'est que pour les avoir grosses, il n'en marche pas mieux, quand il se trouve à la Messe. Les Plenipotentiaires Espagnols n'affisterent point à la Ceremonie; ils se contentèrent de prier Dieu dans leur particulier; quoiqu'ils ayent des vaines prétentions, ils se souviendront, que le Seigneur a dit, que qui cherchera le danger, il y perira.*

1644  
April.

Die Franzosen wollen sich den Rang vor den Spaniern zulegen.

## §. XXXIX.

Die Franzosen sehen stark auf das Ceremoniel.

Die Franzosen waren vor allen andern Gesandten diejenigen, welche in dem Ceremoniel es am schärfsten nahmen. Der Cardinal MAZARINI hielt auch diesen Punct, bey dem gegenwärtigen Congress, noch vor schweher, als das Ceremonien-Wesen zu Rom: sonderlich darum, weil der Päpstliche Nuncius, zu Münster gegenwärtig wäre, welcher, weil er vor allen andern Gesandten den Vorsitz habe, einen grossen Ausschlag bey allen solchen Ceremoniel-Differentien geben könnte, weil die andern sich allemahl darauf beruffen möchten, es dürfften die übrigen Gesandten sich demjenigen nicht entziehen, was der Päpstliche, als der vornehmste, einem oder dem andern habe wiederfahren lassen. Die Franzosen wollten auch davor halten, die anwesenden Spanische Legaten könnten nicht gleiches Tractament, wie sie, prætendiren, weil selbige

nur *Plenipotentiaires*, nicht aber *Ambassadeurs Plenipotentiaires*, wären; Worzwischen gleichwol ein grosser Unterschied sey, indem auch ein blosser Edelmann abgeschicket werden könnte, als ein *Plenipotentiarus* eine Handlung zu führen und zu schliessen; Daraus aber folge nicht, daß man ihn, als einen *Ambassadeur*, tractiren müsse. Die Qualität eines *Plenipotentarii* gäbe nur die Macht, valide zu tractiren; Hingegen der Character eines *Ambassadeurs* bringe die Ehrbezeugung mit sich. So vermeynten sie auch, daß die Schwedische Gesandten keine Gleichheit mit Ihnen, den Franzosen, behaupten könnten. Wovon insonderheit, des Französischen Staats-Secretarii, COMTE de BRIENNE Schreiben an die Französische *Ambassadeurs*, d. 23. April. so viel diese Sache betrifft, merckwürdig zu lesen ist:

Unterscheid zwischen Plenipotentiares und Ambassadeurs Plenipotentiaires.

Celle, que le Baron OXENSTIerna, & ses Collegues veulent avoir, de traiter en toutes choses si d'égal avec vous, semble bien extraordinaire: Car si bien les Couronnes, en la Souveraineté, & l' independance, sont égales, il y a toujours priorité, & il est de necessité, que l'un cède à l'autre. Entre celle de France & de Suede, il n'y eut jamais de competence; en tant d'endroits toutes celles de l'Europe nous ont cédé; Il nous est bien surprenant, que les Suedois fassent les démonstrations, dont vous nous avez écrit, que vous faurez bien surmonter par vos experiences, & l'on se remet entièrement à ce que vous jugerez pouvoir & devoir faire, en se contentant

1644.  
April.

tentant de vous faire souvenir de la vigueur, avec laquelle vous vous opposez aux prétentions injustes des Espagnols, & de conserver l' Egalité en tous lieux avec les Ministres de l' Empereur.

1644.  
April.

## §. XL.

Schwürigkeit  
bey dem Chur-  
fürstlichen  
Ceremoniel.

Dabey den  
Kayserslichen  
9. Punkte vor-  
getragen,

und von den-  
selben beant-  
wortet wer-  
den.

1) Wegen Ein-  
hohlung der  
Churfürstli-  
chen Gesand-  
ten,

Um diese Zeit, kam auch das Churfürstliche Ceremoniel zur Sprache, sonderlich, wie es die Kayserliche Gesandten mit den Churfürstlichen zu halten gemeint wären. Die größte Veranlassung dazu, gab die Chur-Ebllische Gesandtschaft, wozu Franz Wilhelm, Bischoff zu Dhnabrück, Werden und Minden, ernennet war. Es wurde demnach von den Kayserlichen Gesandten eine Erklärung verlangt; 1) Wie sie es mit Entgegenschickung und Einhohlung der Churfürstlichen Gesandten zu halten gemeint wären; 2) Wie sie es, auf erhaltene Visite der Churfürstlichen Gesandten, mit der Revisite halten wollten; 3) Ob die Churfürstlichen Vollmachten an die Kayserliche Gesandten, oder an den Päbstlichen Nuncium, zu übergeben seyn? Nachdem nun eben der Kayserliche Gesandte Graf von Auersberg, von Dhnabrück zu Münster, den 14. Julij. ankam; So wurden diese Punkte in Deliberation gezogen, auch mit den Spanischen Gesandten Rathß darüber gepflogen: und darauf von den Kayserlichen Gesandten, der gefaste Entschluß, gegen den Dohm-Probst von der Neck, welcher den Antrag in diesem Stück an die Kayserliche Gesandtschaft gethan hatte, dahin mündlich eröffnet: Wie sie hätten wünschen mögen, daß diese Punkte etwas ehender an sie wären gebracht worden, damit man denselben besser hätte nachdenken, und zu einem beyderseits annehmlichen Schluß gelangen können: Die Churfürstliche Gesandten möchten aber zusehends sich versichert halten, daß sie, die Kayserlichen, vor ihre Person in privato, Ihre Fürstliche Gnaden, dem Herrn Bischoff zu Dhnabrück, als einem Reichs-Fürsten, wie auch dessen übrigen Collegen, nach ihrem Stand, alle gebührende Ehre und Respekt zu erweisen, ganz geneigt wären: Dieneil ihnen aber auf Ihre Kayserliche Majestät-Hoheit, von obhabender Gesandtschafts wegen, vor allen Dingen zu sehen gebührte; So wollten sie verhoffen, man würde es ihnen nicht in ungleichen vermer-

ken, wann sie sich nicht allerdings dergestalt erklären könnten, wie es etwa Ihre Fürstliche Gnaden und dero Mit-Gesandten, vielleicht in Einbildung gefast hätten. Forderst könnten sie, die Kayserlichen, den übrigen anwesenden Gesandten weder Maasß noch Ordnung vorschreiben, was sie diesen Churfürstlichen Gesandten, in einem und andern vor Ehr und Höflichkeit erweisen wollten; So viel aber sie, die Kayserliche Gesandten, anbelange, da wäre zwischen ihnen und anderer Cronen Gesandten, ein merklicher Unterscheid, und würde sich nicht argumentiren lassen, daß, wann diejenigen Gesandten, deren Principalen dem Römischen Reich nicht verwand sind, den Churfürstlichen Gesandten etwa eine sonderbare Courtoisie erwiesen, um deswillen die Kayserlichen es eben also thun müßten: sintemahl das Churfürstliche Collegium, auf dem gegenwärtigen Friedens-Congress keinen Statum liberum constituirte, sondern seine Dependenz von Ihre Kayserlichen Majestät, als seinem Ober-Haupt, hätte; So wüßten sich auch die Kayserliche Gesandten gar nicht zu erinnern, daß dergleichen Entgegenschickung und Einbegleitung, von Kayserlichen Gesandten gegen Chur- und Fürstliche, jemahls auf einem Reichs-Tag, oder andern Convent, geschehen oder in Übung gewesen wäre, dahero ihnen auch nicht verantwortlich seyn wollte, vor dißmahl einen Actum einzuführen, der vor eine Neuerung, auch wol Verkleinerung Ihre Kayserlichen Majestät Auctorität, möchte ausgedeutet werden. Von dem zweyten Punkt, hätten sie ausdrücklichen Befehl, daß, wann die Churfürstliche Gesandten, zusehends ihnen, den Kayserlichen, die Visite gegeben hätten, selbigen sodann die Revisite ertheilet werden sollte, wozu sie sich auch vorjeso erböten. Was aber das Gepränge bey solcher Visite belangete, da wüßten sie anders nicht, als, daß Kayserliche Commissarien bey Reichs-Conventen, wann sie von Chur- und Fürstlichen Gesandten besucht würden, weiter nicht,

so noch niemals von der Kayserlichen geschehen sey.

2) wegen der Visiten, welche die Kayserlichen zuerst erwarten wollten.